

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)

0,35 Geschossflächenzahl als Höchstzahl

0,35 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

OK 8,6 m Oberkante als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

○ offene Bauweise

— Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

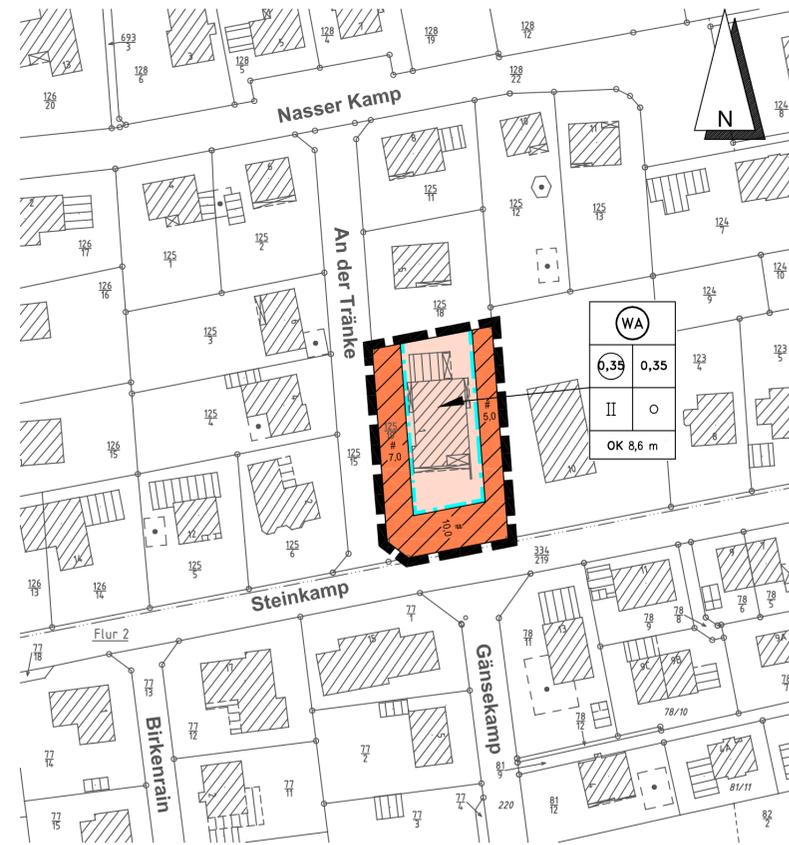
□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

□ nicht überbaubare Fläche
□ bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die durch **OK** festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen bemisst sich nach der Höhe der Hauptbaukörper über der Oberkante der jeweils nächstgelegenen fertig ausgebauten Verkehrsfläche (gemäß §§ 16 (2) Nr. 4 und 18 (1) BauNVO).

Gesetzesbezüge:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414) - zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBl. I Seite 1548)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) - zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I Seite 58) - zuletzt geändert am 22.7.2011 (BGBl. I Seite 1509)

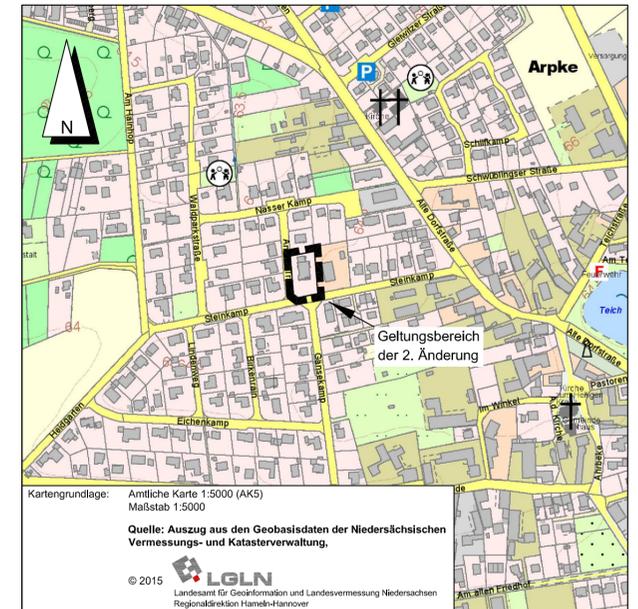


Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: *Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung*
© 2015 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover

öffentlich bestellte
vermessungsingenieure
abb
Auftrag-Nr.: 15 4089

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Höhenlinie über N.N. (siehe Übersichtskarte 1 : 5000)



Übersichtsplan

Maßstab 1:5000

STADT LEHRTE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 03/4

IM KÄLBERHEGE

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2004, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990,
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990,
IN DER JEWELNS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gemäß § 13a I.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB		
bearbeitet am: 17.7.2015	Stand vom: 10.02.2016			

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 59 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 "Im Kälberhege", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Lehrte, den 1.3.2016

Siegel

gez. Sidortschuk
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.9.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB am 08.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lehrte, den 1.3.2016

gez. Sidortschuk
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
Auftragsnummer: 15 4089
Gemarkung: Arpke
Flur: 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.02.2015).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. (Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken)
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. (Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird)

Hannover, den 22.02.2016

Siegel

gez. Bette, ÖbVI
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 wurde ausgearbeitet vom

Hannover im Juli 2015

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
Lothringer Strasse 15 30559 Hannover
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

gez. Keller

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 mit Begründung hat vom 23.10.2015 bis 23.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehrte, den 1.3.2016

gez. Sidortschuk
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Lehrte, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lehrte hat den nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.02.2016 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehrte, den 1.3.2016

gez. Sidortschuk
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.03.2016 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 ist damit am 17.03.2016 rechtsverbindlich geworden.

Lehrte, den 16.3.2016

gez. Sidortschuk
Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).

Lehrte, den

Bürgermeister

Beglaubigung

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/4 übereinstimmt.

Lehrte, den

Der Bürgermeister
im Auftrage